



Landesrechnungshof  
*Niederösterreich*

# Wahrnehmungen zu Mitteilungen aus der Bevölkerung über Freiwillige Feuerwehren

Bericht 3 | 2023

Impressum:

Medieninhaber, Hersteller und Herausgeber:

Landesrechnungshof Niederösterreich  
A-3109 St. Pölten, Wiener Straße 54/A

Redaktion:

Landesrechnungshof Niederösterreich

Bildnachweis:

Landesrechnungshof Niederösterreich  
Foto Deckblatt und Rückseite: Feuerwehrhaus

Druck:

Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung LAD3, Amtsdruckerei

Herausgegeben:

St. Pölten, im April 2023



Europäisches Qualitätszertifikat

Der CAF (Common Assessment Framework) ist das für den öffentlichen Sektor entwickelte Qualitätsbewertungs- und Qualitätsmanagementsystem der Europäischen Union.



Im nebenstehenden QR-Code ist der Link zur Website des Landesrechnungshofs Niederösterreich eingebettet. Um die Adresse auszulesen, benötigen Sie ein Programm (App) für Ihr Mobiltelefon. Nachdem Sie es installiert haben, fotografieren Sie den Code. Das Programm übersetzt die URL und führt Sie auf unsere Website.



**Landesrechnungshof**  
*Niederösterreich*

**Wahrnehmungen zu Mitteilungen  
aus der Bevölkerung über  
Freiwillige Feuerwehren**

*Bericht 3 | 2023*



**Wahrnehmungen zu Mitteilungen aus der Bevölkerung  
über Freiwillige Feuerwehren  
Inhaltsverzeichnis**

|   |    |
|---|----|
| Zusammenfassung   | I  |
| 1. Prüfungsgegenstände  | 1  |
| 2. Gebarungsumfang  | 3  |
| 3. Zuständigkeiten  | 3  |
| 4. Rechtliche Grundlagen  | 5  |
| 5. Anschaffung eines Wechselladefahrzeugs durch das<br>Bezirksfeuerwehrkommando Gänserndorf | 12 |
| 6. Schiffsführer-ausbildungen bei der Freiwilligen Feuerwehr<br>Schwadorf                   | 20 |
| 7. Projekt „Neubau Feuerwehrhaus und Mehrzwecksaal<br>Sittendorf“                           | 22 |



## **Wahrnehmungen zu Mitteilungen aus der Bevölkerung über Freiwillige Feuerwehren Zusammenfassung**

Der Landesrechnungshof geht Mitteilungen aus der Bevölkerung im Rahmen seiner Zuständigkeiten grundsätzlich nach. Mitteilungen zur Gebarung von Freiwilligen Feuerwehren führten zu folgenden Wahrnehmungen:

### **Ankauf eines Wechselladefahrzeugs durch das Bezirksfeuerwehrkommando Gänserndorf**

Der Bezirksfeuerwehrkommandant Gänserndorf nahm privat einen Kredit über 375.000,00 Euro auf und stellte den Betrag dem Bezirksfeuerwehrkommando zur Ersatzbeschaffung für ein nicht mehr einsatzfähiges Wechselladefahrzeug zur Verfügung.

Für den Ankauf lagen die erforderliche Genehmigung des NÖ Landesfeuerwehrkommandos und eine Zusage für eine Landesförderung von 100.000,00 Euro vor. Die Aufnahme und die Übertragung der Kreditforderung erfolgten ohne die erforderliche Zustimmung des Landesfeuerwehrrats. Dieser stellte das Bezirksfeuerwehrkommando daher unter eine laufende Dienstaufsicht.

Die Stationierung erfolgte bei der Freiwilligen Feuerwehr Engelhartstetten, welche auch die laufenden Kosten zu tragen hatte.

Eine kommissionelle Untersuchung des NÖ Landesfeuerwehrverbands hatte ergeben, dass die Mittel widmungsgemäß verwendet wurden und das Wechselladefahrzeug die Einsatzfähigkeit, Geländegängigkeit und Wattiefe auch für Hochwasserschutzeinsätze aufwies. Anders als in der anonymen Mitteilung vermutet, waren weder die „via donau – Österreichische Wasserstraßen Gesellschaft mbH“ noch der Wasserverband „Hochwasserschutz Donau Marchfeld“ an der Finanzierung beteiligt gewesen.

Anschaffung wie Förderung des Fahrzeugs erfolgten mit Beschluss des Vergabeausschusses, jedoch ohne dokumentierte Preisvergleiche, ohne Beschluss der NÖ Landesregierung sowie außerhalb der NÖ Feuerwehr-Ausrüstungsverordnung beziehungsweise abweichend vom Stationierungsplan der Marktgemeinde Engelhartstetten.

Die Finanzierung über einen Privatkredit des Bezirksfeuerwehrkommandanten und Geschäftsführers des Wasserverbands war wegen der Verflechtung privater, ehrenamtlicher und beruflicher Interessen nicht zweckmäßig und zeigte einen Bedarf an Kollisionsregeln und Schwächen im Beschaffungswesen des NÖ Landesfeuerwehrverbands.

### **Schiffsführer bei der Freiwilligen Feuerwehr Schwadorf**

Vier Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Schwadorf erwarben auf eigene Kosten das sogenannte „Schiffsführerpatent 10 M“. Die Kurse organisierte die Freiwillige Feuerwehr Hainburg. Die Prüfung musste vor der NÖ Schiffsfahrtsbehörde abgelegt werden. Auszubildende und Teilnehmende erhielten dafür keine Aufwandsentschädigung.

Dieser Bootsführerschein berechnete zur selbständigen Führung von Motorbooten mit einer Länge von bis zu zehn Metern und bildete eine Grundlage für den Feuerwehrschriftführer, einer Zusatzausbildung für den Wasserdienst. Dieser Dienst leistete Hilfeinsätze auf der Donau und anderen Binnengewässern sowie Katastrophenhilfe (Hochwasser). Daran wirkten auch Freiwillige Feuerwehren ohne direkten Zugang zu Gewässern mit, um gemeinsam die Einsatzfähigkeit der Wehren sicherzustellen.

Daher waren die Organisation der Ausbildung sowie der Erwerb der Schiffsführerpatente für das freiwillige Feuerwehrwesen wirtschaftlich und zweckmäßig.

### **Projekt „Neubau Feuerwehrhaus und Mehrzwecksaal Sittendorf“**

Im Jahr 2018 plante die Gemeinde Wienerwald einen Neubau für das bestehende Feuerwehrhaus der Freiwilligen Feuerwehr Sittendorf an einem anderen Standort, um den räumlichen, fachlichen und technischen Anforderungen zu entsprechen. Die Planungen erfolgten nach der Baurichtlinie für Feuerwehrhäuser des Österreichischen Bundesfeuerwehrverbands und sahen zudem Flächen für den Bauhof sowie für Veranstaltungen der Gemeinde vor.

In den Jahren 2020 bis 2022 erfolgten Umplanungen, vor allem um die Baukosten von rund drei Millionen Euro zu senken. Dabei wurden auch die Flächen für Veranstaltungen reduziert. Wegen der Preissteigerungen blieben die Baukosten jedoch annähernd gleich. Für das reduzierte Bauprojekt lag noch kein Gemeinderatsbeschluss vor (Stand Mitte November 2022). Die Planungen waren nachvollziehbar, die Dokumentation und Kommunikation der Projektentwicklung jedoch noch verbesserbar.

**Die NÖ Landesregierung und der NÖ Landesfeuerwehrverband sagten in ihren Stellungnahmen vom 22. März 2023 und vom 3. April 2023 zu, die Empfehlungen des Landesrechnungshofs umzusetzen und informierten über die dazu geplanten beziehungsweise bereits gesetzten Maßnahmen.**



## 1. Prüfungsgegenstände

Der Landesrechnungshof überprüfte die Gebarung des Landes NÖ und des NÖ Landesfeuerwehrverbands auf Rechtmäßigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit in Bezug auf folgende Ansuchen:

- Bezirksfeuerwehrkommando Gänserndorf – Ankauf eines Wechselladefahrzeugs

Den Gegenstand dieser Überprüfung bildete das anonyme „Kontroll-Ansuchen“ betreffend „Verwendung öffentlicher Gelder für (privat) angekauftes Feuerwehrfahrzeug“ vom 19. Mai 2021, das nicht genannte Gemeindevertreter und Feuerwehrmitglieder aus dem Bezirk Gänserndorf an den Landesrechnungshof gerichtet hatten.

- Freiwillige Feuerwehr Schwadorf – Donaupatente für vier Feuerwehrschriftführer

Den Gegenstand dieser Überprüfung bildete die elektronische Nachricht (E-Mail) vom 29. Juli 2021 betreffend „Ausbildungen zum Privatvergnügen bei den freiwilligen Feuerwehren auf Kosten der Steuerzahler“.

- Freiwillige Feuerwehr Sittendorf – Bau eines neuen Feuerwehrhauses

Den Gegenstand dieser Überprüfung bildete die Nachricht (E-Mail) vom 22. September 2021 betreffend den Bau eines neuen Feuerwehrhauses in Sittendorf. Darin wurde eine Zusammenlegung und eine gemeinsame Unterbringung der vier Ortsfeuerwehren angeregt.

Ziel der Überprüfungen bestand darin, den Vorbringen im Rahmen der Zuständigkeiten des Landesrechnungshofs nachzugehen und gegebenenfalls Hinweise und Empfehlungen für Verbesserungen zu geben.

### 1.1 Prüfungsmethode

Der Landesrechnungshof geht Hinweisen aus der Bevölkerung im Rahmen der Zuständigkeiten grundsätzlich nach. Daher holte er Auskünfte und schriftliche Stellungnahmen von den betroffenen Stellen und Personen ein. Zudem führte er ergänzende Erhebungen durch, nahm Einsicht in Unterlagen und Akten.

Die Erhebungen erfolgten mit Unterbrechungen und erstreckten sich auf den Zeitraum 2019 bis 2022.

### 1.2 Berichterstattung

Der Bericht wurde grundsätzlich in einer geschlechtergerechten Sprache verfasst. Personenbezogene Bezeichnungen, die nur in einer Form verwendet wurden, um die Lesbarkeit zu erleichtern, umfassen alle Personen gleichermaßen, unabhängig von einem Geschlecht.

Wenn nicht anders bezeichnet enthielten Geldbeträge die Umsatzsteuer, insbesondere bei der Beschreibung von Förderungen.

### 1.3 Abkürzungen und Begriffe

Der Bericht verwendet Abkürzungen und Fachbegriffe im Sinn der rechtlichen Grundlagen beziehungsweise in den nachstehenden Bedeutungen:

#### **Compliance**

Der englische Begriff „Compliance“ bezeichnete „Rechtstreue“ und „Regelkonformität“ durch Einhalten von Gesetzen und Regeln in einer Organisation.

#### **Bootsführerschein, Donaupatent**

Die Begriffe „Bootsführerschein“ und „Donaupatent“ bezeichneten umgangssprachlich den Befähigungsnachweis zur selbständigen Führung von Motorbooten mit einer Länge von bis zu zehn Metern.

#### **Feuerwehren**

Feuerwehren waren nach Zweck, Ausrüstung und fachlicher Ausbildung ihrer Feuerwehrmitglieder für die Besorgung von Aufgaben der örtlichen Feuer- und Gefahrenpolizei eingerichtete Organisationen, die unter bestimmten Voraussetzungen auch an derartigen überörtlichen Aufgaben mitwirken konnten.

#### **Katastrophe**

Eine Katastrophe lag vor, wenn durch ein Ereignis eine außergewöhnliche Schädigung von Menschen oder Sachen eintrat oder unmittelbar bevorstand.

#### **TUS – Telemetrie und Sicherheit**

Die Abkürzung TUS stand für „Telemetrie und Sicherheit“ oder auch „Tonfrequentes Übertragungs-System“ und bezeichnete ein Alarmierungssystem für Brandmeldeanlagen (Brand-, Rauch- oder Druckknopfmelder), das Alarme direkt an eine Zentrale und von dort über Sirenen und SMS (Short Message Service, ein Kurznachrichtendienst) an die Feuerwehren weiterleitete. Zudem konnte die Zentrale bei einer entsprechenden Anbindung automatisch Anlagen

abschalten, Feuerschutztüren schließen oder Löschanlagen auslösen. Für den TUS - Anschluss einer Brandmeldeanlage fielen Gebühren an.

### **via donau**

Die Abkürzung „via donau“ bezeichnete die „via donau – Österreichische Wasserstraßen Gesellschaft mbH“. Diese Gesellschaft des Bundes hatte Aufgaben des Bundes im Bereich Planung, Vergabe und Kontrolle von Wasserbauprojekten sowie hoheitliche Aufgaben im Bereich der Schleusenaufsicht, der Wehraufsicht und der Gewässeraufsicht nach dem Wasserstraßengesetz wahrzunehmen.

### **Wechseladefahrzeug**

Ein Wechseladefahrzeug bezeichnete einen Lastkraftwagen oder Anhänger, der als Trägerfahrzeug für Abrollbehälter ausgestattet war. Diese auch als Abrollkipper oder Abrollkipperfahrzeuge bezeichneten Spezialfahrzeuge verfügten auf der Rückseite über eine Wechselader-Vorrichtung. Damit konnten Abrollbehälter innerhalb von wenigen Minuten auf- oder abgeladen werden.

### **Zession**

Der Begriff „Zession“ bezeichnete die Übertragung einer Forderung an eine andere Person mit einem Zessionsvertrag.

## **2. Gebarungsumfang**

Die Anschaffung des Wechseladefahrzeugs kostete rund 375.000,00 Euro und wurde über den NÖ Landesfeuerwehrverband mit 100.000,00 Euro aus Landesmitteln gefördert.

Die Ausbildung und den Erwerb des Donaupatents, namens Schiffsführerpatent SFP 10 m, zahlten sich die vier Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Schwadorf selbst.

Den Neubau des Feuerwehrhauses in Sittendorf veranschlagte die Gemeinde Wienerwald mit rund 3,10 Millionen Euro.

## **3. Zuständigkeiten**

Für Angelegenheiten des Feuerwehrwesens und des Katastrophenschutzes bestanden folgende Zuständigkeiten.

### 3.1 NÖ Landesregierung

Aufgrund der Verordnung über die Geschäftsordnung der NÖ Landesregierung fielen die Angelegenheiten des NÖ Landesfeuerwehrverbands in die Zuständigkeit von Landeshauptfrau-Stellvertreter Dr. Stephan Pernkopf.

Die Geschäftsordnung der NÖ Landesregierung behielt Darlehen, Zinszuschüsse, Beihilfen und sonstige Förderungsmaßnahmen über 80.000,00 Euro, soweit der Leistungsempfänger nicht bereits im Landesvoranschlag bezeichnet war, der kollegialen Beratung und Beschlussfassung durch die Landesregierung vor (§ 4 Absatz 1 Ziffer 25).

#### Aufsicht durch die NÖ Landesregierung

Der NÖ Landesfeuerwehrverband sowie die Freiwilligen Feuerwehren standen unter der Aufsicht der NÖ Landesregierung. Deren Aufsichtsrechte umfassten neben der Rechtmäßigkeit die Prüfung der Finanz- und Vermögensgebarung des NÖ Landesfeuerwehrverbands auf Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit sowie der Freiwilligen Feuerwehren auf die widmungsgemäße Verwendung von Förderungsmitteln des Landes NÖ.

Dazu konnte die Aufsichtsbehörde alle Unterlagen einsehen, notwendige Auskünfte und Informationen einholen und Vertretungen zu Sitzungen des Landesfeuerwehrtags und des Landesfeuerwehrrats entsenden.

Das schärfste Aufsichtsmittel bestand in der Enthebung von Organen des NÖ Landesfeuerwehrverbands und der Freiwilligen Feuerwehren wegen vorsätzlicher Gesetzesverletzung sowie wegen gesetzwidrigen Handelns.

### 3.2 Amt der NÖ Landesregierung

Die Geschäftseinteilung des Amtes der NÖ Landesregierung wies die Aufgaben im Zusammenhang mit Feuerwehrangelegenheiten der Abteilung Feuerwehr und Zivilschutz IVW4 zu.

### 3.3 Vergabeausschuss

Der Vergabeausschuss war zur Verwaltung der Mittel aus dem Katastrophenfonds und der Feuerschutzsteuer zu bilden. Seine Aufgabe bestand in der Beurteilung von Beschaffungen aus Mitteln des Katastrophenfonds und der Feuerschutzsteuer, Zusatzausstattungen, Änderungen der Mindestausrüstung, Verkürzung oder Verlängerung der Nutzungsdauer von Fahrzeugen sowie von Förderungen aus Mitteln der Feuerschutzsteuer gemäß der Förderungsrichtlinie.

Der Ausschuss setzte sich aus dem Mitglied der NÖ Landesregierung und der Abteilung Feuerwehr und Zivilschutz IVW4, dem Landesfeuerwehrkommandanten, drei weiteren Vertretern des Verbands sowie zwei Vertretern der Interessenvertretungen der Gemeinden zusammen. Der Landesfeuerwehrverband hatte mit der feuerwehrfachlichen Vorbereitung der Ausschussbeschlüsse eine entscheidende Funktion inne. Die Wahrnehmung der unterschiedlichen Interessen von Land NÖ (Aufsicht, Förderungsgeber), Landesfeuerwehrverband, Feuerwehren und Gemeinden stellten hohe Anforderungen an die Integrität der Mitglieder und Mitwirkenden.

## 4. Rechtliche Grundlagen

Für Angelegenheiten des NÖ Feuerwehrwesens galten bundes- und landesgesetzliche Grundlagen.

### 4.1 Bundesrecht

Aufgrund der Bundes-Verfassung war das Feuerwehrwesen hinsichtlich der allgemeinen Feuer- und Gefahrenpolizei in Gesetzgebung und Vollziehung Landessache (Artikel 15 Absatz 1 B-VG).

Die überörtliche Feuer- und Gefahrenpolizei oblag dabei dem Land NÖ, das sich dazu des NÖ Landesfeuerwehrverbands bediente. Dieser unterlag den Weisungen der NÖ Landesregierung beziehungsweise des zuständigen Mitglieds der NÖ Landesregierung. Die örtliche Feuer- und Gefahrenpolizei fiel in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden (Artikel 118 Absatz 2 und 3 B-VG). Diese hatten dazu die Freiwilligen Feuerwehren heranzuziehen.

Maßgebliche Bundesgesetze für die Beschaffungen von Feuerwehrfahrzeugen bildeten:

#### **Bundesvergabegesetz 2018**

Das Bundesvergabegesetz 2018 (BVergG 2018), BGBl I 2018/65, regelte das Beschaffungswesen von Bund, Ländern, Gemeinden, öffentlichen Einrichtungen und so genannten Sektorenauftraggebern, wie Wasser-, Energie- und Verkehrsvorsorger, welche die Versorgung der Allgemeinheit sicherstellten.

Die Regelungen legten das anzuwendende Vergabeverfahren für Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge im Ober- und Unterschwellenbereich fest. Dieses richtete sich nach dem geschätzten Auftragswert. Für alle Verfahren galten neben dem Diskriminierungsverbot generell die Grundsätze des freien und lauten Wettbewerbs, der Gleichbehandlung aller Bewerbungen und Angebote so-

wie der Wirtschaftlichkeit. Aufträge waren grundsätzlich nur an befugte, leistungsfähige, geeignete und zuverlässige Unternehmen zu angemessenen Preisen und unter Beachtung der Umweltgerechtigkeit zu vergeben.

Das Vergaberecht ließ das offene Verfahren und das nicht offene Verfahren mit vorheriger Bekanntmachung ohne Beschränkung der Anzahl an Angeboten beziehungsweise Teilnahmeanträgen immer zu. Für die Anwendung nicht offener Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung, Verhandlungsverfahren, Direktvergaben und andere Vergabearten mussten die jeweiligen gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen.

Der NÖ Landesfeuerwehrverband und die Freiwilligen Feuerwehren unterlagen als öffentliche Auftraggeber dem Bundesvergabegesetz 2018. In den Jahren 2020 und 2021 fielen Lieferaufträge mit einem geschätzten Auftragswert von mindestens 214.000,00 Euro beziehungsweise Bauaufträge mit einem geschätzten Auftragswert von mindestens 5.350.000,00 Euro ohne Umsatzsteuer in den Oberschwellenbereich.

Für die Anschaffung des Wechselladefahrzeugs galten daher die Regelungen eines offenen Verfahrens oder nicht offenen Verfahrens mit vorheriger Bekanntmachung für den Oberschwellenbereich.

Für den Neubau des Feuerwehrhauses in Sittendorf galten demnach die Regelungen für den Unterschwellenbereich, jedoch jedenfalls unter Anwendung eines offenen Verfahrens oder nicht offenen Verfahrens mit vorheriger Bekanntmachung.

### **Schifffahrtsgesetz 1997**

Das Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt (Schifffahrtsgesetz – SchFG), BGBl I 1997/62, regelte Angelegenheiten der Schifffahrt, der Schifffahrtsanlagen, der Schifffahrtspolizei und das Schifffahrtsgewerberecht. Der 7. Teil des Bundesgesetzes enthielt die Regelungen über die Schiffsführung, die diesbezüglichen Qualifikationen und Befähigungsausweise.

### **Schiffsführerverordnung 2013**

Die Verordnung der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie über die Führung von Fahrzeugen auf Binnengewässern, BGBl II 2013/298, führte die gesetzlichen Regelungen zur Ausstellung von Befähigungsausweisen näher aus. Das betraf unter anderem die Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung für Befähigungsausweise (Eignung, Verlässlichkeit, Fahrpraxis), die Prüfungsgegenstände und die Prüfungstaxen.

## 4.2 Landesrecht

Für Angelegenheiten des Feuerwehrwesens galten folgende Landesgesetze und Vorschriften.

### NÖ Feuerwehrgesetz 2015

Das NÖ Feuerwehrgesetz, LGBl 2015/85, regelte das Feuer- und Gefahrenpolizeiwesen, den Brandschutz und die Brandbekämpfung sowie die Organisation des Feuerwehrwesens. Das Landesgesetz richtete die Freiwilligen Feuerwehren und den NÖ Landesfeuerwehrverband als Körperschaften des öffentlichen Rechts ein und legte Aufgaben, Organisation, Ausbildung sowie Aufsicht fest.

#### Freiwillige Feuerwehren

Eine Freiwillige Feuerwehr bestand aus den Organen Feuerwehrkommandant und Mitgliederversammlung sowie aus den Funktionären Feuerwehrkommandant, Feuerwehrkommandantstellvertreter, Leiter des Verwaltungsdienstes und Mitgliedern. Dem Feuerwehrkommandanten oblagen die Vertretung und die Führung der Feuerwehr.

Zu den Aufgaben der Feuerwehren und ihrer aktiven Mitglieder zählte auch die Mitwirkung bei der Beschaffung, Errichtung, Erhaltung und Wartung von Einrichtungen und Gerätschaften sowie bei der Mittelbeschaffung.

#### Bezirksfeuerwehrkommandant

Dem Bezirksfeuerwehrkommandanten oblagen im Feuerwehrbezirk insbesondere die Besorgung der laufenden Geschäfte nach der NÖ Feuerwehrordnung. Das umfasste die Leitung des Bezirksfeuerwehrkommandos, die Vertretung der Interessen der Feuerwehren, die Beratung der Behörden, die Dienstaufsicht über die Feuerwehren des Bezirks, Abberufungen, Ernennungen und Vorschlagsrechte sowie die Mitwirkung an Förderungsverfahren. Rechtsgeschäfte, welche Verbindlichkeiten begründeten, waren schriftlich auszufertigen und vom Bezirksfeuerwehrkommandanten und einem weiteren Mitglied des Bezirksfeuerwehrkommandos zu fertigen.

#### Landesfeuerwehrverband

Die im Feuerwehrregister eingetragenen Feuerwehren bildeten den NÖ Landesfeuerwehrverband. Diesem oblagen unter anderem die innere Organisation und Weiterentwicklung der Feuerwehren, die Dienstaufsicht sowie die Ausbildung der Feuerwehrmitglieder.

Die Organe des Verbands waren Landesfeuerwehrtag, Landesfeuerwehrrat, Landesfeuerwehrkommandant, Bezirksfeuerwehr- und Abschnittsfeuerwehrkommandant.

Die Funktionäre bestanden aus dem Landesfeuerwehrkommandanten, den Bezirksfeuerwehr- und Abschnittsfeuerwehrkommandanten, deren Stellvertreter und den Verwaltungsdienstleitern sowie den Unterabschnittsfeuerwehrkommandanten, den Feuerwehrviertelvertretern und den Vorsitzenden der Ausschüsse.

### **Landesfeuerwehrrat**

Der Landesfeuerwehrrat bestand aus dem Landesfeuerwehrkommandanten als Vorsitzenden, dem Landesfeuerwehrkommandantstellvertreter, den Feuerwehrviertelvertretern sowie aus den Vorsitzenden des Betriebsfeuerwehrausschusses und der Ausschüsse für Ausbildung, Finanzen, Technik und Vorbeugenden Brandschutz.

Zu den Aufgaben des Landesfeuerwehrrats zählten neben der Genehmigung des Jahresvoranschlags die feuerwehrfachliche Beratung der Landesregierung, die Überwachung der Einhaltung der NÖ Feuerwehrordnung sowie die Erteilung verbindlicher Anordnungen.

### **NÖ Feuerwehr- und Sicherheitszentrum**

Das NÖ Feuerwehr- und Sicherheitszentrum löste mit 9. Mai 2019 die NÖ Landes-Feuerweherschule als Bildungseinrichtung des Landes NÖ für Mitglieder der Feuerwehren, der mit Brandverhütung betrauten Personen und der Katastrophenhilfsdienste ab. Außerdem übernahm das Zentrum die technische Überprüfung und Erprobung von Geräten und Einrichtungen für den Einsatz der Feuerwehren sowie die Erforschung von Brandursachen und Erprobungen von Brandverhütungseinrichtungen von seiner Vorläuferin.

Die Ausbildungen für Feuerwehrmitglieder fanden bei der jeweiligen Feuerwehr (Grundausbildung), auf Abschnitts- und Bezirksebene sowie im NÖ Feuerwehr- und Sicherheitszentrum statt. Das betraf auch Ausbildungen für den Wasserdienst, beispielsweise für die „Berechtigung zur selbständigen Führung von Kleinfahrzeugen mit einer Länge bis zu 10 Metern auf Wasserstraßen und sonstigen Binnengewässern“, die das NÖ Feuerwehr- und Sicherheitszentrum nicht angeboten hatte.

Dazu steuerte der NÖ Landesfeuerwehrverband Handbücher und Lernbehelfe bei. Über die Zulassung zu den teilweise verpflichtenden Ausbildungen entschied der Feuerwehrkommandant.



## **NÖ Feuerwehrrordnung**

Aufgrund des NÖ Feuerwehrgesetzes hatte der Landesfeuerwehrverband mit Genehmigung der NÖ Landesregierung die NÖ Feuerwehrrordnung zu erlassen. Diese hatte das NÖ Landesfeuerwehrgesetz näher auszuführen. Das betraf Aufgaben, Organisation und Geschäftsführung des Landesfeuerwehrverbands, der Organe und Funktionäre der Freiwilligen Feuerwehren (Aufnahme, Ausbildung, Ausschluss von Mitgliedern, Dienstzeiten, Dienstgrade, Dienstkleidung, Disziplinarverfahren). Zudem legte die NÖ Feuerwehrrordnung die Einteilung in Feuerwehrviertel und Feuerwehrbezirke sowie die Wahlordnung fest.

Anschaffungen mussten im Voranschlag gedeckt sein. Rechtsgeschäfte, welche Verbindlichkeiten des Landesfeuerwehrverbands von über 70.000,00 Euro begründeten, erforderten einen Beschluss des Landesfeuerwehrrats. Das galt, soweit diese nicht in die Aufgaben des Bezirks- oder Abschnittsfeuerwehrkommandanten fielen, und umfasste auch Einzelförderungen ab 70.000,00 Euro.

Rechtsgeschäfte des Bezirksfeuerwehrkommandanten über einem Gesamtwert von 10.000,00 Euro erforderten vor dem endgültigen Abschluss eine Zustimmungserklärung des Landesfeuerwehrkommandanten. Verbindlichkeiten ab 5.000,00 Euro mussten der Bezirksfeuerwehrkommandant und ein weiteres Mitglied des Bezirksfeuerwehrkommandos schriftlich begründen.

Das Landesfeuerwehrkommando war berechtigt, die gesamte Gebarung in den Bezirksfeuerwehr- und Abschnittsfeuerwehrkommanden auf ihre sachliche und rechnerische Richtigkeit und Zweckmäßigkeit zu prüfen.

Daneben galten auch zahlreiche Dienstanweisungen, zum Beispiel die Dienstanweisung Feuerwehrschieffsführer.

## **NÖ Katastrophenhilfegesetz 2016**

Das NÖ Katastrophenhilfegesetz, LGBl 2016/70, regelte die Organisation der Katastrophenhilfe und verpflichtete den NÖ Landesfeuerwehrverband und die Freiwilligen Feuerwehren zu Katastrophenhilfsdiensten. Diese Dienste umfassten Rettungs- und Hilfsmaßnahmen zur Verhinderung, Beseitigung oder Minderung der unmittelbaren Auswirkungen der mit der Katastrophe verbundenen Personen- und Sachschäden. Dazu musste der NÖ Landesfeuerwehrverband aus den Mannschaften und Geräten seiner Feuerwehren besondere Einrichtungen schaffen, für den Katastrophenhilfsdienst ausbilden und erhalten. Land, Gemeinden und Gemeindeverbände hatten der Einsatzleitung im Katastrophenfall ihre Einrichtungen kostenlos zu Verfügung zu stellen.

### **NÖ Feuerwehr-Ausrüstungsverordnung**

Die NÖ Feuerwehr-Ausrüstungsverordnung, LGBI 4400/4-0, legte die Ausrüstung und den Mindestmannschaftsstand der Feuerwehren nach Risikoklassen fest (B1 bis B12 und T1 bis T3). Diese berücksichtigten die spezifischen Risiken und Hilfeleistungen der Gemeinden, etwa für Brände oder verschiedene Unfallarten.

Die Feststellung der Feuerwehrausrüstung oblag jedoch den Gemeinden mit den zuständigen Feuerwehrkommandanten. Die Gemeinde hatte unter Einbindung der Freiwilligen Feuerwehren ein „Fahrzeug- und Stationierungskonzept“ zu erstellen, wobei jeder Freiwilligen Feuerwehr mindestens ein Hilfeleistungsfahrzeug oder ein höherwertiges Fahrzeug zustand.

Die NÖ Landesregierung hatte auf Antrag des NÖ Landesfeuerwehrverbands die Feuerwehrausrüstung mit Bescheid zu erweitern, wenn der Einsatzbereich zumindest einen Feuerwehrbezirk umfasste und dies zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben notwendig war.

Dem Antrag auf Erweiterung war der Fahrzeug- und Stationierungsplan sowie ein feuerwehrfachliches Gutachten anzuschließen. Auch Wechselladefahrzeuge konnten Gegenstand einer solchen Erweiterung sein.

### **Förderungsrichtlinien der NÖ Landesregierung**

Das Land NÖ förderte Freiwillige Feuerwehren bei der Anschaffung von Feuerwehrfahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen nach Maßgabe des Landesvoranschlags. Dafür galt die „Richtlinie der NÖ Landesregierung vom 13. Juni 2017 über die Förderung bei der Anschaffung von Feuerwehrfahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen“. Diese wurde durch die Förderungsrichtlinien vom 16. März 2021 und vom 14. Juni 2022 abgelöst.

Die Förderung beschränkte sich grundsätzlich auf die Anschaffung von neuen Fahrzeugen. Im Zeitraum 13. Juni 2017 bis 15. März 2021 verlangten die Förderungsbedingungen dazu eine Erklärung der betreffenden Gemeinde, dass mindestens 50 Prozent der Anschaffungskosten von ihr getragen werden. Die Förderung für Fahrzeuge der erweiterten Feuerwehrausrüstung setzte einen Finanzierungsplan der Gemeinden des betroffenen Feuerwehrbezirks für die Anschaffungskosten abzüglich des Förderungssatzes voraus.

Außerdem musste die Anschaffung in der NÖ Feuerwehr-Ausrüstungsverordnung vorgesehen oder Bestandteil eines vom Vergabeausschuss genehmigten Fahrzeug- oder Stationierungsplans sein und den Baurichtlinien des NÖ Landesfeuerwehrverbands entsprechen.

Das Ansuchen um Förderung war von der Feuerwehr beziehungsweise bei erweiterter Feuerwehrausrüstung von der Standortfeuerwehr laut Fahrzeug- und Stationierungsplan beim NÖ Landesfeuerwehrverband einzubringen.

Dem Förderungsansuchen waren eine Beschreibung des Fahrzeugs, der geschätzte Auftragswert (mit Umsatzsteuer), eine Bestätigung der Übereinstimmung mit den Baurichtlinien anzuschließen beziehungsweise ab 16. März 2021 die Übereinstimmung mit den Richtlinien, die Ausschreibung nach dem Bundesvergabegesetz, das Vorliegen eines Fahrzeug- und Stationierungskonzepts sowie eine geeignete Unterstellmöglichkeit zu bestätigen.

Nach der Zusage hatte die Feuerwehr eine Ausschreibung nach dem Bundesvergabegesetz und die Bestbieterermittlung durchzuführen und die Zuschlagserteilung bekanntzugeben.

Ab dem 16. März 2021 konnte statt einer Ausschreibung ein Abruf aus den Verträgen der Bundesbeschaffung GmbH erfolgen.

Die Bestellung durfte erst nach einer schriftlichen Zusage des NÖ Landesfeuerwehrkommandos erfolgen. Dieses hatte zu prüfen, ob die Bestellung beziehungsweise die Ausführung des bestellten Fahrzeugs den geltenden Richtlinien entsprach.

Die Förderungssätze für Wechselladefahrzeuge betragen für Gemeinden mit einer durchschnittlichen Finanzkraft 30 Prozent beziehungsweise maximal 100.000,00 Euro. Die Auszahlung des Förderungsbetrags erforderte einen Anschaffungsnachweis und das Ausscheiden des zu ersetzenden Fahrzeugs aus dem Fahrzeugbestand und war dem NÖ Landesfeuerwehrverband übertragen, dem auch die Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel oblag.

Die Förderungsrichtlinie vom 13. Juni 2017 hatte noch eine Kontrolle durch die NÖ Landesregierung vorgesehen. Die Förderungsrichtlinien vom 16. März 2021 und vom 14. Juni 2022 überließen die Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel dem NÖ Landesfeuerwehrverband, wobei sich die NÖ Landesregierung „des NÖ Landesfeuerwehrverbands bediente“.

Daher wies der Landesrechnungshof darauf hin, dass sowohl die Abwicklung als auch die Kontrolle dieser Förderungen für Anschaffungen von Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen dem NÖ Landesfeuerwehrverband oblagen, wobei das Landesfeuerwehrkommando die Beschlüsse des Vergabeausschusses vorbereitete.

Weiters wies er darauf hin, dass die Förderungsrichtlinien keine Förderungen für Anschaffungen durch Bezirksfeuerwehrkommandos vorsahen und die Anträge auf Förderung durch die Standortfeuerwehr zu stellen waren.

Der Landesrechnungshof erinnerte an seine Berichte 11/2016 „NÖ Landesfeuerwehrverband“ und 2/2020 „NÖ Landesfeuerwehrverband Nachkontrolle“, wonach die Erweiterung der Feuerwehrausrüstung insbesondere im Bereich der Anschaffung von Wechselladefahrzeugen nicht der NÖ Feuerwehr-Ausrüstungsverordnung entsprochen hatte.

## **5. Anschaffung eines Wechselladefahrzeugs durch das Bezirksfeuerwehrkommando Gänserndorf**

Ein anonymes „Kontroll-Ansuchen“ betreffend die „Verwendung öffentlicher Gelder für (privat) angekauftes Feuerwehrfahrzeug“ vom 19. Mai 2021 stellte den Ankauf, die Finanzierung und die Stationierung des Wechselladefahrzeugs bei der Freiwilligen Feuerwehr Engelhartstetten in Frage.

Das Schreiben verwies auf andere Fahrzeugbeschaffungen im Rahmen des NÖ Landesfeuerwehrverbands und hinterfragte die Zweckmäßigkeit der Vorgangsweise, die Notwendigkeit des Ankaufs des speziellen Fahrzeugtyps für die Freiwillige Feuerwehr Engelhartstetten sowie die Rolle des Bezirksfeuerwehrkommandanten und Geschäftsführers des Wasserverbands „Hochwasserschutz Donau Marchfeld“ sowie des Feuerwehrkommandanten von Engelhartstetten als Abschnittsfeuerwehrkommandant.

Die Fragen zur Finanzierung des Wechselladefahrzeugs betrafen die Rechtmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Vorfinanzierung über einen privaten Kredit des Bezirksfeuerwehrkommandanten sowie die Übernahme und die Rückzahlung des Kredits ohne die erforderlichen Beschlüsse der zuständigen Organe. Weiters drückten die Fragen aus, dass die via donau - Österreichische Wasserstraßen Gesellschaft mbH und der Wasserverband „Hochwasserschutz Donau Marchfeld“ den Ankauf beziehungsweise den Privatkredit mit zweckgebundenen Geldern für den Hochwasserschutz finanziert haben könnten, weil der Bezirksfeuerwehrkommandant die Geschäftsführung des Wasserverbands innehatte.

### **5.1 Stellungnahmen zu Ankauf und Finanzierung**

Der Bezirksfeuerwehrkommandant von Gänserndorf, die Abteilung Feuerwehr und Zivilschutz IVW4 sowie das NÖ Landesfeuerwehrkommando gaben folgende Stellungnahmen zu dem anonymen Kontroll-Ansuchen ab:

### **Stellungnahme des Bezirksfeuerwehrkommandanten**

In seiner Stellungnahme vom 27. Juni 2021 bestätigte der Bezirksfeuerwehrkommandant, dass ein Wechselladefahrzeug üblicherweise vom NÖ Landesfeuerwehrverband mit einer Sonderfinanzierung gekauft worden wäre.

Im Bezirk Gänserndorf habe jedoch ein „Bezirkskonzept Gänserndorf“ mit einem Sonderbudget zur Finanzierung von Sondergeräten und Sonderfahrzeugen für überörtliche Spezialeinsätze bestanden.

Dieses Konzept habe die Stationierung von insgesamt vier Wechselladefahrzeugen vorgesehen: Eines in Auersthal für Schadstoffeinsätze, eines in Dobermannsdorf für Hochwasserschutz und Wasserdienst, eines in Obersiebenbrunn der via donau - Österreichische Wasserstraßen Gesellschaft mbH und eines in Engelhartstetten für Hochwasserschutz, Dammverteidigung sowie Sicherheit der Wasserstraße Donau.

Zudem führte der Bezirksfeuerwehrkommandant aus, dass bei Hochwasser und Starkregenereignissen ein Bedarf an sofort einsatzfähigen, geländegängigen speziell ausgestatteten Wechselladefahrzeugen (Kranarm, Abrollbehälter, hohe Wattiefe) herrschte. Das Fahrzeug der Marke Tatra Phoenix mit Spezialausstattung habe eine „einmalige Gelegenheit“ dargestellt und sei nach einer Besichtigung und einem Probetrieb gekauft worden. Dabei habe es sich um eine Ersatzbeschaffung für das nicht mehr einsatzfähige Wechselladefahrzeug Baujahr 1997 der Freiwilligen Feuerwehr Engelhartstetten gehandelt. Diese habe das Fahrzeug im Jahr 2005 aus Eigenmitteln beschafft und ausgestattet. Im Gebiet der Gemeinde Engelhartstetten lag auch der längste Abschnitt des Marchfeldschutzdamms.

Um die Bereitschaft aufrecht zu erhalten, habe er dem Feuerwehrbezirk über einen Kredit einer Regionalbank 375.000,00 Euro für den kurzfristigen Ankauf des Wechselladefahrzeugs zur Verfügung gestellt. Den Kredit sollte das Bezirksfeuerwehrkommando zurückzahlen, wobei ein Teil der Rückzahlung sofort nach Erhalt der Förderung und die restliche Rückzahlung aus Gemeindeumlagen und TUS-Gebühren erfolgen sollten.

Mittel für den Hochwasserschutz, der Dammverbände an der March oder der via donau - Österreichische Wasserstraßen Gesellschaft mbH seien für den Ankauf des Wechselladefahrzeugs nicht verwendet worden. Trotz eines regen Austauschs habe es keine finanzielle Verflechtung in Bezug auf das Wechselladefahrzeug gegeben.

### **Stellungnahme der Abteilung Feuerwehr und Zivilschutz**

Die Abteilung Feuerwehr und Zivilschutz IVW4 des Amtes der NÖ Landesregierung teilte in ihrer Stellungnahme vom 28. Juni 2021 mit, dass ihr ein entsprechendes „Kontroll-Ansuchen“ vom 18. Mai 2021 vorliege. Die Abteilung teilte mit, dass der Vergabeausschuss dem Antrag auf Förderung für das Wechselladefahrzeug zum Ersatz des alten Fahrzeugs am 2. Juni 2020 zugestimmt habe. Weiters teilte sie mit, dass der Bezirksfeuerwehrkommandant privat einen Kredit aufgenommen und die Summe dem Bezirksfeuerwehrkommando Gänserndorf zur Anschaffung des Wechselladefahrzeugs zur Verfügung gestellt habe. Das Bezirksfeuerwehrkommando habe geplant, den Kredit aus TUS-Gebühren und Gemeindeumlagen an die Privatperson ihres Kommandanten zurückzahlen. Die nach der NÖ Feuerwehrordnung erforderliche Zustimmungserklärung des Landesfeuerwehrkommandanten für die Kreditfinanzierung sei nicht eingeholt worden.

Daher habe der NÖ Landesfeuerwehrverband angeordnet, dass sämtliche Rechtsgeschäfte des Bezirksfeuerwehrkommandos Gänserndorf nur mehr mit Zustimmung des Landesfeuerwehrkommandos durchgeführt werden durften.

### **Stellungnahme des NÖ Landesfeuerwehrkommandos**

Das NÖ Landesfeuerwehrkommando teilte dem Landesrechnungshof in seiner Stellungnahme vom 6. Juli 2021 mit, dass beim Verband eine dem „Kontroll-Ansuchen“ inhaltsgleiche „Sachverhaltsdarstellung“ vom 2. November 2020 eingebracht worden sei. Dazu habe der Verband eine kommissionelle Untersuchung durchgeführt. Diese habe ergeben, dass der Bezirksfeuerwehrkommandant dem Bezirksfeuerwehrkommando die notwendigen Mittel für den Ankauf des Wechselladefahrzeugs über einen privat aufgenommenen Kredit zur Verfügung stellte. Der Ankauf sei jedoch nicht privat erfolgt, sondern mit Genehmigung des Landesfeuerwehrkommandanten als Ersatz eines Wechselladefahrzeugs mit dem Baujahr 1997. Das Ersatzfahrzeug würde über Geländegängigkeit und erhöhte Wattiefe für den Katastropheneinsatz verfügen. Käufer und Eigentümer des neuen Fahrzeugs wäre der NÖ Landesfeuerwehrverband.

Weiters habe die Untersuchung weder eine zweckwidrige Verwendung von finanziellen Mitteln noch eine Involvierung der via donau - Österreichische Wasserstraßen Gesellschaft mbH oder anderer Körperschaften in die Finanzierung des Fahrzeugs ergeben.

Für die vorgenommene Finanzierung habe jedoch die erforderliche Zustimmung des Landesfeuerwehrkommandanten gefehlt. Daher hätte der Landesfeuerwehrrat das Bezirksfeuerwehrkommando Gänserndorf für den Zeitraum 2021 bis 2022 unter Dienstaufsicht (Beschluss vom 22. Jänner 2021) gestellt.

## 5.2 Feststellungen zu Ankauf und Finanzierung

Im Zusammenhang mit dem Wechselladefahrzeug lagen dem Landesrechnungshof folgende Angaben beziehungsweise Unterlagen vor:

- ein Stationierungsplan der Marktgemeinde Engelhartstetten vom 12. Dezember 2011, in welchem kein Wechselladefahrzeug angeführt war;
- ein Landeskonzept laut Angaben des NÖ Landesfeuerwehrverbands, welches dem Bezirk Gänserndorf ein Wechselladefahrzeug zuordnete;
- ein „Bezirkskonzept Gänserndorf“ ohne Datumsangabe, das mit den Gemeinden akkordiert war und vier Wechselladefahrzeuge im Bezirk auflistete (Auersthal, Dobermannsdorf, Engelhartstetten, Obersiebenbrunn);
- ein Ansuchen des Bezirksfeuerwehrkommandanten an den Landesfeuerwehrkommandanten vom 27. März 2019 um Genehmigung des Ankaufs des speziellen Wechselladefahrzeugs ohne Wertangabe;
- eine Genehmigung des Landesfeuerwehrkommandanten für den Ankauf des Wechselladefahrzeugs vom 22. Mai 2019 mit dem Hinweis, dass dem NÖ Landesfeuerwehrverband aus dem Kauf keine weiteren Kosten entstehen durften;
- ein Angebot vom 30. September 2019 eines Anbieters für Nutzfahrzeuge über ein Wechselladefahrzeug mit feuerwehrtechnischer Ausrüstung;
- ein Kaufvertrag des Bezirksfeuerwehrkommandos mit einem Nutzfahrzeuganbieter über das Wechselladefahrzeug (Vorführfahrzeug) zum Preis von 375.600,00 Euro vom 22. Oktober 2019;
- ein Ansuchen des Bezirksfeuerwehrkommandos um außerordentliche Gewährung einer Förderung vom 19. Februar 2020, dem als Beilagen die Unterstützungen von 39 der 44 Gemeinden des Bezirks Gänserndorf angeschlossen waren (Gemeinderatsbeschlüsse);
- Kreditvertrag des Bezirksfeuerwehrkommandanten und einer Regionalbank über 375.000,00 Euro vom 20. April 2020;
- der Antrag an den Vergabeausschuss des NÖ Landesfeuerwehrverbands, welcher den „Antrag um Förderung eines Wechselladefahrzeugs BFKDO Gänserndorf ‚Wasserverband Hochwasserschutz Donau Marchfeld‘“ enthielt, der am 2. Juni 2020 vom Vergabeausschuss genehmigt wurde;
- eine Mitteilung des Landesfeuerwehrkommandos an das Bezirksfeuerwehrkommando Gänserndorf vom 3. Juni 2020, dass der Vergabeausschuss dem Antrag auf Förderung des Wechselladefahrzeugs für den Bezirk Gänserndorf

stationiert bei der Freiwilligen Feuerwehr Engelhartstetten stattgegeben hatte und eine Rückvergütung der Umsatzsteuer ausgeschlossen war. Gleichzeitig forderte das Landesfeuerwehrkommando einen „Antrag auf Förderung eines Fahrzeugs“ mit einem Richtangebot und einer technischen Beschreibung;

- am 1. Juli 2020 teilte das NÖ Landesfeuerwehrkommando dem Bezirksfeuerwehrkommando Gänserndorf mit, dass die Förderung maximal 100.000,00 Euro betragen werde und die Einhaltung der Förderungsrichtlinie sowie des Bundesvergabegesetzes 2018 zwingend notwendig seien;
- den vom Landesfeuerwehrkommando geforderten unterzeichneten „Antrag auf Förderung eines Fahrzeugs“ und die Kostenaufschlüsselung für das Wechselladefahrzeug vom 4. Juli 2020;
- ein Zessionsvertrag zwischen der Regionalbank und dem Bezirksfeuerwehrkommando Gänserndorf zur Übernahme der Forderungen der Bank aus dem Kredit mit der Person des Bezirksfeuerwehrkommandanten samt Bereitstellungsentgelt in Höhe von 375.000,00 Euro;
- ein Beschluss des Landesfeuerwehrrats vom 22. Jänner 2021, mit dem das Bezirksfeuerwehrkommando Gänserndorf für den Zeitraum 2021 bis 2022 der Dienstaufsicht unterlag;
- ein Stationierungsvertrag vom 31. März 2021 zwischen dem Abschnittsfeuerwehrkommandanten von Marchegg, dem NÖ Landesfeuerwehrverband, vertreten durch den Bezirksfeuerwehrkommandanten, und der Freiwilligen Feuerwehr Engelhartstetten, wonach das Wechselladefahrzeug mit der Bezeichnung WLF 3 – BFKDO 04 im Eigentum des NÖ Landesfeuerwehrverbands, Bezirksfeuerwehrkommando Gänserndorf, blieb und die Freiwillige Feuerwehr Engelhartstetten als Stationierungsfeuerwehr sämtliche Betriebs- und Instandhaltungskosten trägt.

### 5.3 Hinweise zu Ankauf und Finanzierung

Der Landesrechnungshof anerkannte, dass die Abteilung Feuerwehr und Zivilschutz IVW4 und der NÖ Landesfeuerwehrverband aufgrund des anonymen „Kontroll-Ansuchens“ beziehungsweise der anonymen „Sachverhaltsdarstellung“ Untersuchungen angestellt und Maßnahmen ergriffen hatten.

Er wies jedoch darauf hin, dass die Feuerwehr-Ausrüstungsverordnung im Bezirk Gänserndorf kein Wechselladefahrzeug, die Angaben des NÖ Landesfeuerwehrverbands eines und ein „Bezirkskonzept Gänserndorf“ ohne Datumsangabe, akkordiert mit den Gemeinden, vier Wechselladefahrzeuge im Bezirk vorgesehen hatten.



Der Stationierungsplan der Marktgemeinde Engelhartstetten vom 12. Dezember 2011 enthielt kein Wechselladefahrzeug, obwohl dort laut Bezirksfeuerwehrkommandanten bereits ein Wechselladefahrzeug des Bezirksfeuerwehrkommandos stationiert war. Die Abweichung vom Stationierungsplan erklärte er mit einer Vereinbarung im Bezirk. Diese war jedoch nicht dokumentiert und weder durch feuerwehrfachliche Gutachten noch durch einen Erweiterungs-Bescheid der NÖ Landesregierung gedeckt.

**Der Landesrechnungshof wies darauf hin, dass es den Gemeinden im Rahmen der Gemeindeautonomie vorbehalten blieb, Anschaffungen außerhalb der Ausrüstungsverordnung (ohne Förderung und ohne Umsatzsteuerrückvergütung) zu tätigen. Er regte jedoch an, dass die NÖ Landesregierung, der NÖ Landesfeuerwehrverband und die Gemeinden die Ausrüstungen der Freiwilligen Feuerwehren und des Verbands nach Möglichkeit koordinieren, sodass Konzepte einander ergänzen und keine Ungereimtheiten entstehen.**

Die Wirtschaftlichkeit und die Zweckmäßigkeit der kurzfristigen Ersatzbeschaffung des Wechselladefahrzeugs wegen einer einmaligen Gelegenheit zur Ersatzbeschaffung für ein nicht mehr einsatzfähiges Fahrzeug war weder durch Vergleichsangebote noch durch sonstige Unterlagen (Preisvergleiche) belegt und daher nicht nachvollziehbar.

Im Zuge der Schlussbesprechung betonte der Bezirksfeuerwehrkommandant, dass Preisvergleiche angestellt wurden und die Kosten einer Neuanschaffung von rund 530.000,00 Euro ohne Umsatzsteuer (Stand Jänner 2023).

Weiters wies der Landesrechnungshof darauf hin, dass das NÖ Landesfeuerwehrkommando den Ankauf am 22. Mai 2019 genehmigte und am 1. Juli 2020 nach Beschluss des Vergabeausschusses eine Förderung zusicherte, obwohl auch nach der Förderungsrichtlinie ein Verfahren nach dem Bundesvergabegesetz 2018 durchzuführen gewesen wäre. Damit verfügte der Bezirksfeuerwehrkommandant für den Ankauf über die nach NÖ Feuerwehrordnung erforderliche Zustimmung für Rechtsgeschäfte über 10.000,00 Euro.

In Bezug auf die Förderung kam hinzu, dass der Antrag auf Förderung nicht durch die Stationierungsfeuerwehr, sondern durch das Bezirksfeuerwehrkommando gestellt wurde und der Vergabeausschuss die Förderung für das Wechselladefahrzeug für den Bezirk Gänserndorf, stationiert bei der Freiwilligen Feuerwehr Engelhartstetten, in Höhe von 100.000,00 Euro Förderung genehmigte. Den vorgeschriebenen Beschluss der NÖ Landesregierung für eine Förderung über 80.000,00 Euro holte der NÖ Landesfeuerwehrverband jedoch nicht ein.

Für die Genehmigung des Ankaufs und der Förderung fehlten maßgebliche rechtliche Voraussetzungen (Vergabeverfahren, Beschluss der NÖ Landesregierung). Daher empfahl der Landesrechnungshof der NÖ Landesregierung und dem NÖ Landesfeuerwehrverband, derartige Konstellationen in Zukunft zu vermeiden und die Kriterien für die Förderungswürdigkeit zu dokumentieren sowie die Richtlinien dahingehend anzupassen.

### **Ergebnis 1**

**Der NÖ Landesfeuerwehrverband sollte derartige Konstellationen in Zukunft vermeiden und die Kriterien für die Förderungswürdigkeit dokumentieren sowie die Richtlinien dahingehend anpassen.**

#### ***Stellungnahme der NÖ Landesregierung:***

*Die NÖ Landesregierung nimmt das Ergebnis zur Kenntnis und wird im Sinne der Empfehlung auf den NÖ Landesfeuerwehrverband einwirken.*

#### ***Stellungnahme des NÖ Landesfeuerwehrverbands:***

*In der Sitzung des Landesfeuerwehrrates vom 13. Jänner 2023 wurde festgelegt, dass mit sofortiger Wirkung der Ankauf von Fahrzeugen und Geräten, welche mit einer finanziellen Beteiligung eines Abschnitts- oder Bezirksfeuerwehrkommandos erworben werden, durch das NÖ Landesfeuerwehrkommando abzuwickeln sind. Dazu wurde vom NÖ Landesfeuerwehrverband ein entsprechendes Formular mit Erläuterungen angelegt.*

*Im Zuge der nächsten Fortbildung der Bezirksfeuerwehrkommandanten am 28. April 2023 wird in einem eigenen Tagesordnungspunkt die Vorgangsweise bei derartigen Beschaffungen vorgestellt.*

#### ***Äußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:***

*Der Landesrechnungshof nahm die Stellungnahmen zur Kenntnis.*

In Bezug auf die Aufnahme des Privatkredits und dessen Abtretung an das Bezirksfeuerwehrkommando wies der Landesrechnungshof darauf hin, dass die NÖ Feuerwehrordnung für Rechtsgeschäfte, welche Verbindlichkeiten des NÖ Landesfeuerwehrverbands von über 70.000,00 Euro begründeten, einen Beschluss des Landesfeuerwehrrats vorschrieb.

Zudem war diese Finanzierung für den Ankauf des Wechselladefahrzeugs wegen der Verflechtung von privaten beziehungsweise ehrenamtlichen (Ausnutzen einer einmaligen Kaufgelegenheit, Bezirksfeuerwehrkommando, Einsatzfähigkeit) und beruflichen Interessen (Geschäftsführung des Wasserverbands „Hochwasserschutz Donau Marchfeld“) problematisch und daher nicht zweckmäßig.

Außerdem bestanden personelle Verflechtungen im Beschaffungswesen des NÖ Landesfeuerwehrverbands, weil einzelne Personen in unterschiedlichen Rollen und Funktionen an der Veranschlagung, Planung, Finanzierung, Zustimmung, Förderungszusage, Förderungsvergabe, Auszahlung der Förderung und Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung und am Rechnungsabschluss mitwirkten.

Der Landesrechnungshof empfahl dem NÖ Landesfeuerwehrverband, darauf zu achten, dass seine Organe und Funktionäre ihre unterschiedlichen Rollen auf allen Ebenen auseinanderhalten. Neben der ausgeübten Dienstaufsicht sollten bewusstseinsbildende Maßnahmen, wie die Vermittlung von Verhaltens- und Kollisionsregeln, die Rollendisziplin fördern.

## **Ergebnis 2**

**Der NÖ Landesfeuerwehrverband sollte auf die Rollendisziplin seiner Organe und Funktionäre achten und Regeln für das Zusammentreffen von beruflichen, ehrenamtlichen und privaten Interessen aufstellen und vermitteln.**

### ***Stellungnahme der NÖ Landesregierung:***

*Die NÖ Landesregierung nimmt das Ergebnis zur Kenntnis und wird im Sinne der Empfehlung auf den NÖ Landesfeuerwehrverband einwirken.*

### ***Stellungnahme des NÖ Landesfeuerwehrverbands:***

*Die Compliance-Vorschrift des NÖ Landesfeuerwehrverbandes bzw. die Einhaltung der Rollendisziplin der Organe und Funktionäre im Hinblick auf das Zusammentreffen von beruflichen, ehrenamtlichen und privaten Interessen wird ebenfalls in einem eigenen Tagesordnungspunkt bei der Fortbildung der Bezirksfeuerwehrkommandanten am 28. April 2023 vorgetragen und vermittelt.*

*Die oben angeführten Schulungen, sowie die künftige Abwicklung von Beschaffungen durch die Bezirks- und Abschnittsfeuerwehrkommanden, werden am 11. November 2023 im Zuge der Bezirks- und Abschnittsfeuerwehrkommandenfortbildung weiter intensiviert.*

### ***Äußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:***

*Der Landesrechnungshof nahm die Stellungnahmen zur Kenntnis.*

Die via donau – Österreichische Wasserstraßen Gesellschaft mbH und der Wasserverband „Hochwasserschutz Donau Marchfeld“ bestätigten auf Nachfrage des Landesrechnungshofs, dass sie weder in den Ankauf noch in die Finanzierung des Wechselladefahrzeugs eingebunden waren.

**Der Landesrechnungshof merkte jedoch an, dass der Ankauf und die Stationierung eines einsatzfähigen Wechselladefahrzeugs bei der Freiwilligen Feuerwehr Engelhartstetten durch den NÖ Landesfeuerwehrverband über das Bezirkskommando Gänserndorf auch im Interesse der Gesellschaft und des Wasserverbands lagen.**

## **6. Schiffsführerausbildungen bei der Freiwilligen Feuerwehr Schwadorf**

Eine elektronische Nachricht betreffend „Ausbildungen zum Privatvergnügen bei den freiwilligen Feuerwehren auf Kosten der Steuerzahler“ vom 29. Juli 2021 stellte am Beispiel der Ausbildung von Mitgliedern der Schwadorfer Feuerwehr zu Schiffsführern Ausbildungskurse für das Donaupatent als „Privatvergnügen“ sowie den Umgang mancher Feuerwehren, des NÖ Landesfeuerwehrverbands und der NÖ Landesfeuerweherschule mit finanziellen Mitteln in Frage.

Die Marktgemeinde Schwadorf lag rund vier Kilometer südlich der Donau und wies keine schiffbaren Gewässer auf.

### **6.1 Stellungnahme der Freiwilligen Feuerwehr Schwadorf**

Die Freiwillige Feuerwehr Schwadorf teilte dem Landesrechnungshof in ihrer Stellungnahme vom 8. Oktober 2021 dazu mit, dass die Feuerwehr Hainburg Ausbildungen für das Schiffsführerpatent „SFP 10 M“ im Bezirk Bruck an der Leitha organisiert habe. Dieses Patent berechtigte zur selbständigen Führung von Motorbooten mit einer Länge von bis zu zehn Metern auf Flüssen, Seen und Wasserstraßen. Über die Zulassung von interessierten Mitgliedern zu Ausbildungen hätte der jeweilige Feuerwehrkommandant nach den unterschiedlichen Anforderungen entschieden.

Der theoretische Lernstoff wäre ehrenamtlich meist in Abendkursen vermittelt worden. Auszubildende und Teilnehmende hätten dafür keine Aufwandsentschä-

digungen erhalten. Die erforderliche Fahrpraxis wäre im Zuge von Bewegungsfahrten entlang der Donau mit Arbeitsbooten der Feuerwehren erworben worden. Den Abschluss einer erfolgreichen Ausbildung habe eine kommissionelle Prüfung vor der NÖ Schifffahrtsbehörde gebildet.

Die Teilnehmenden hätten die Kosten selbst zu tragen und den Befähigungsausweis wie eine andere Lenkerberechtigung auch privat nutzen können.

Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Schwadorf, welche die Ausbildung zu Schiffsführern sowie die damit verbundenen Übungen erfolgreich absolvierten, hätten mit ihrem Einsatz die Ausfallsicherheit und die Einsatzfähigkeit im gesamten Feuerwehrabschnitt Schwechat – Land und bei Bedarf darüber hinaus gestärkt. Denn die Freiwillige Feuerwehr Schwadorf habe mit den Feuerwehren Rauchenwarth, Kleinneusiedl und Fischamend den Unterabschnitt 4 des Abschnittsfeuerwehrkommandos Schwechat – Land gebildet. Dessen Einsatzgebiet habe unter anderem den Flughafen Wien – Schwechat und Abschnitte der Donau, der Autobahn A 4 und der Landesstraße B 9 umfasst.

Für den Katastrophenfall (Hochwasser), bei Parallelereignissen und zur wechselseitigen Unterstützung der Feuerwehren habe daher Bedarf an Ausbildungen für Sonderdienste bestanden, so auch an ausgebildeten Feuerwehrschriftführern, um eine ausreichende Einsatzfähigkeit im Alarmfall sicherzustellen.

## 6.2 Stellungnahme des NÖ Feuerwehr- und Sicherheitszentrums

Das NÖ Feuerwehr- und Sicherheitszentrum verwies in seiner Stellungnahme vom 13. Oktober 2021 auf die gesetzlichen Grundlagen, wonach die Aus- und Fortbildung der Feuerwehrmitglieder den Feuerwehren oblag. Weiters teilte das Zentrum mit, dass die Ausbildung zum Feuerwehrschriftführer auf dem „Schiffsführerpatent 10 M“ aufgebaut habe, das üblicherweise durch Kurse an einer Schiffsführerschule und durch eine Prüfung vor der NÖ Schifffahrtsbehörde erworben worden sei.

Auf dieser staatlichen Berechtigung zur selbständigen Führung von Kleinfahrzeugen mit einer Länge von bis zu zehn Metern auf Wasserstraßen und sonstigen Binnengewässern habe die Ausbildung zum Feuerwehrschriftführer aufgebaut. Diese habe die Einsatzanforderungen mit dem Feuerwehrmotorboot vermittelt.

Das NÖ Feuerwehr- und Sicherheitszentrum führte aus, dass auch eine Feuerwehr ohne Donauzugang zur Unterstützung einer anderen Feuerwehr alarmiert werden konnte, zum Beispiel im Rahmen des Donaualarmplans des NÖ Landesfeuerwehrverbands.

### 6.3 Feststellungen zur Schiffsführerausbildung

Für den Landesrechnungshof waren die Stellungnahmen der Freiwilligen Feuerwehr Schwadorf und des NÖ Feuerwehr- und Sicherheitszentrums nachvollziehbar.

Wie andere Sonderdienste (Flugdienst, Sprengdienst, Strahlenschutzdienst, Tauchdienst, Versorgungsdienst, Feuerwehrstreife, Waldbrandbekämpfung, Katastrophenhilfsdienst) erforderte auch der Wasserdienst spezielle Zusatzausbildungen. Dazu zählte auch die Feuerwehrschriftführerausbildung.

Diese war auch für Mitglieder von Feuerwehren in Gemeinden ohne Gewässer zweckmäßig, um bei Hilfsleistungen auf Gewässern, Katastropheneinsätzen bei Hochwasser und bei Schadstoffbekämpfungen (Ölsperren, Uferreinigung) andere Feuer- und Wasserwehren zu unterstützen und zu verstärken.

**Demnach waren die Ausbildungen von Mitgliedern der Schwadorfer Feuerwehr zu Schiffsführern wirtschaftlich und zweckmäßig. Dafür sprach auch, dass im Jahr 2022 Schiffsführerschulen Ausbildungen für das „Schiffsführerpatent 10 M“ mit Unterlagen, Prüfungs- und Ausstellungskosten um rund 350,00 Euro und für Einsatzorganisationen um rund 170,00 Euro anboten.**

## 7. Projekt „Neubau Feuerwehrhaus und Mehrzwecksaal Sittendorf“

Eine elektronische Nachricht aus der Gemeinde Wienerwald vom 22. September 2021 stellte die Notwendigkeit des geplanten Neubaus für das Feuerwehrhaus in Sittendorf in Frage und schlug eine Zusammenlegung beziehungsweise eine gemeinsame Unterbringung der vier Ortsfeuerwehren in Sulz vor. Damit sollte eine Verschwendung von Steuergeld durch einen nicht notwendigen Neubau sowie die damit verbundene hohe finanzielle Belastung der Gemeinde verhindert werden.

### 7.1 Planung des neuen Feuerwehrhauses

Das Gebiet der Gemeinde Wienerwald erstreckte sich über fünf Katastralgemeinden. In den vier Orten Sulz, Dornbach, Grub und Sittendorf bestanden Freiwillige Feuerwehren mit Feuerwehrhäusern.

In den Jahren 2017 bis 2019 leistete die Freiwillige Feuerwehr Sittendorf jährlich durchschnittlich 87 Einsätze. Die Freiwillige Feuerwehr Sittendorf betreute zusätzlich die Autobahn A21 von Heiligenkreuz bis Gießhübl, was zu einer erhöhten Anzahl an technischen Einsätzen und Geräten führte.

Das Feuerwehrhaus befand sich auf einem gemeindeeigenen Grundstück mit einer Größe von 215 Quadratmetern. Die drei eingestellten Fahrzeuge verfügten laut Angaben nicht über die erforderlichen Sicherheitsabstände und ein Fahrzeug war im Freigelände vor dem Haus abgestellt. Für 48 aktive Feuerwehrmitglieder (davon sechs Frauen) waren 25 nicht getrennte Umkleideplätze (Doppelnutzungen) und eine Toilette mit Handwaschgelegenheit vorhanden. Der Aufenthaltsraum diente als Büro, Schulungs- und Besprechungsraum. Vor den Garagen befand sich eine rund elf Meter breite befestigte Fläche. Diese diente der Feuerwehr als Parkplatz und beengte Einfahrt in das Feuerwehrhaus sowie der Zufahrt zu den Liegenschaften der beiden dahinterliegenden Anrainer.

Aufgrund der räumlichen Verhältnisse, des Gebäudezustands, des Platzbedarfs und der erhöhten Anforderungen erfolgte eine Neuplanung des Feuerwehrhauses in Sittendorf an einem neuen Standort auf einem unbebauten Grundstück der Gemeinde. Die Grundlage für die Planung bildete die Richtlinie des Bundesfeuerwehrverbands FH-01 /18 RL „Feuerwehnhäuser“.

## 7.2 Feststellungen und Hinweise

Das Projekt „Neubau Feuerwehrhaus und Mehrzwecksaal Sittendorf“ vom 15. November 2018 veranschlagte die Gesamtkosten mit rund drei Millionen Euro. Das Projekt sah rund 800 Quadratmeter Gebäudefläche für die Nutzung der Feuerwehr Sittendorf, zusätzlich rund 200 Quadratmeter für den Bauhof beziehungsweise 680 Quadratmeter Veranstaltungsbereich für die Gemeinde vor.

Eine feuerwehrfachliche Stellungnahme des NÖ Landesfeuerwehrkommandos vom 14. März 2019 bestätigte den fachlichen Bedarf sowie die Übereinstimmung der Projektierung mit den Vorgaben der Baurichtlinie für Feuerwehnhäuser des Österreichischen Bundesfeuerwehrverbands.

In den Jahren 2020 bis 2022 erfolgten Umplanungen, um die Kosten zu senken. Das Projekt vom 20. Mai 2022 sah anstelle des Veranstaltungsbereichs einen Schulungsraum, Mannschaftsräume, Garagen für vier Fahrzeuge laut Stationierungsplan vom 4. Dezember 2011, eine gemeinsame Waschbox für Gemeinde und Feuerwehr sowie zwei Garagen und Lagerräume für den Bauhof der Gemeinde mit einer Gesamtfläche von rund 1.370 Quadratmetern vor.

Für dieses Projekt vom 20. Mai 2022 lagen kein Gemeinderatsbeschluss und keine feuerwehrfachliche Stellungnahme vor (Stand Mitte November 2022).

Die Umplanungen und insbesondere der Entfall des Veranstaltungsbereichs verkleinerten das Neubauprojekt. Infolge der Preissteigerungen blieben die

Schätzkosten jedoch mit rund 3,10 Millionen Euro (Stand 2022) annähernd gleich.

Aufgrund der feuerwehrfachlichen Anforderungen und der beengten Verhältnisse am alten Standort waren die Planungen und die Umplanungen für das Projekt und den neuen Standort nachvollziehbar. Die Dokumentation und die Kommunikation der Projektentwicklung waren jedoch noch verbesserbar.

**Der Landesrechnungshof empfahl der Gemeinde Wienerwald daher, Projektentwicklungen nachvollziehbar zu dokumentieren und zu kommunizieren sowie erforderliche Beschlüsse des Gemeinderats zeitgerecht einzuholen.**

St. Pölten, im April 2023

Die Landesrechnungshofdirektorin

Dr.<sup>in</sup> Edith Goldeband





# FEUERWEHR



Tor zum Landhaus · Wiener Str. 54/A · 3109 St. Pölten  
*T*+43 2742 9005 126 20 · *F*+43 2742 9005 135 25  
post.lrh@noel.gv.at · www.lrh-noe.at